

## Bekanntmachung

Metten, den 12.08.2026

### **Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat in seiner Sitzung am 04.08.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung „An der Karl-Kufner-Straße“ einschließlich seiner Begründung im

**Rathaus Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten, Zimmer-Nr. 5 (EG)**  
während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner ist die Aufhebungssatzung einsehbar auf der Homepage des Marktes Metten unter <https://www.markt-metten.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/abgeschlossene-bauleitplanverfahren/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Metten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Andreas Moser  
Erster Bürgermeister



Aushang am: 12.08.2026  
Abnahme am: 14.09.2026